Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn
Johannes Filter
[redacted]

18. März 2020

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
VI A 3 77 - 30 (18/20)

RD'in Juliane Ader
Telefon 0211 61772 534
Fax 61772 92 534
[redacted]@mwide.nrw.de

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW)
[# 179026]
Ihre E-Mail vom 2. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Filter,

auf Ihren am 2. Februar 2020 über die Internet-Plattform „fragdenstaat.de" an das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen gerichteten Antrag ergeht folgender

Bescheid

1. Dem Antrag wird hinsichtlich folgender Dokumente teilweise stattgegeben, soweit keine schutzwürdigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten sind:
   - Auszug betreffend das Kohlekraftwerk in Datteln aus dem Vermerk über das Gespräch zwischen Mitarbeitern des MWIDE und Uniper am 26.08.2019
   - Im Übrigen wird der Antrag mit Blick auf das vorstehend genannte Dokument abgelehnt.

2. Der Antrag wird hinsichtlich folgender Dokumente abgelehnt:
   - Gesprächsvorbereitung für ein Gespräch des Ministers mit dem CEO Uniper SE, Herrn Klaus Schäfer, am 27.10.2017

3. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708, 709 bis Haltestelle Poststraße

Begründung:

Mit E-Mail vom 2. Februar 2020, die über die Internet-Plattform „fragdenstaat.de" an das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen versendet wurde, begehren Sie die Zusendung von „Gesprächsvorbereitungen, Protokollen, Notizen, Vermerken und allen weiteren Unterlagen mit Bezug zu Treffen mit Vertretern und Vertreterinnen von Uniper und E.ON zum Kohlekraftwerk in Datteln zwischen 27. Juni 2017 und 2. Februar 2020". Am 12. Februar 2020 haben Sie auf Nachfrage Ihre Adresse mitgeteilt.

Diesen Antrag stützen Sie auf das Informationsfreiheitsgesetz NRW, das Umweltinformationsgesetz NRW (soweit Umweltinformationen betroffen sind) und das Verbraucherinformationsgesetz des Bundes (soweit Verbraucherinformationen betroffen sind).

Die einschlägige Rechtsgrundlage ist in diesem Fall das Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW). Umweltinformationen i.S.d. § 2 Satz 3 Umweltinformationsgesetz NRW (UIG NRW) i.V.m. § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) und Verbraucherinformationen i.S.d. § 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) sind hier nicht ersichtlich.

Gemäß § 4 Absatz 1 IFG NRW hat jede natürliche Person Anspruch auf Zugang zu den bei der informationspflichtigen Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW ist eine informationspflichtige Stelle gemäß § 2 Absatz 1 IFG NRW.

Für die unter Nr. 1 genannten Unterlagen besteht dieser Informationsanspruch teilweise. Die Unterlagen sind diesem Schreiben in Kopie beigefügt, soweit nicht der Ausschlussgrund des § 8 Satz 1 IFG NRW entgegensteht. Der Informationszugang ist danach abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Diese Voraussetzungen liegen hier durch die Nennung konkreter Kundenbeziehungen vor.

Hinsichtlich der unter Nr. 2 genannten Unterlagen besteht insgesamt der Ausschlussgrund des § 7 IFG NRW.

Es haben im abgefragten Zeitraum zwei Termine des Ministers mit Vertretern von Uniper stattgefunden, von denen zu einem eine abstrakte Gesprächsvorbereitung erstellt worden ist, die auch Ausführungen zu Datteln IV enthielt. Gesprächsprotokolle sind nicht gefertigt worden. Für die Gesprächsvorbereitungen wird der Informationszugang gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe a und b IFG NRW abgelehnt. Solche Vorbereitungen für die politische Leitung von Ministerien dienen der umfassenden Information und enthalten auch Erwägungen und Vorschläge der Mitarbeiterebene, die politisch nicht vorabgestimmt sind. Damit handelt es sich um Unterlagen, die sich sowohl auf den Prozess der Willensbildung innerhalb öffentlicher Stellen beziehen als auch dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung unterfallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Ausgangsbescheid soll in Urschrift oder in Kopie beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligte eine Ausfertigung erhalten können.

Ergänzender Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite der Landesjustizverwaltung unter www.justiz.nrw.de.

Neben der Beschreitung des Rechtsweges haben Sie gem. § 13 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen das Recht, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf als Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]